

## SATZUNG

### **der Ortsgemeinde Osann-Monzel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Mehrzweckbereiches der Oestelbachhalle, der Bürgerhäuser in Osann und Monzel sowie der Schutzhütten in Osann und Monzel vom 07.05.2020**

Der Gemeinderat Osann-Monzel hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

#### **Präambel:**

Die oben genannten gemeindeeigenen Liegenschaften dienen in erster Linie den Bürgern der Ortsgemeinde für Feste und Veranstaltungen. Daneben dienen sie den ortsansässigen Vereinen und Institutionen ebenfalls für Feste und Veranstaltungen, die darauf ausgerichtet sind, dem Gemeinwohl zu dienen. Des Weiteren können dort Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen des amtierenden Ortsgemeinderats und seiner Ausschüsse stattfinden.

Die oben genannten gemeindeeigenen Liegenschaften stehen den ortsansässigen Vereinen und Institutionen sowie den Gebietskörperschaften, den im Gemeinderat vertretenen ortsansässigen politischen Parteien und Wählergruppen sowie den kirchlichen Gruppierungen für Versammlungen, Sitzungen, Besprechungen, Proben und Training **GEBÜHRENFREI** zur Verfügung.

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Für Benutzungen in den oben genannten gemeindeeigenen Liegenschaften werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Zwischen der Ortsgemeinde und dem Nutzer wird eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

#### **§ 3**

##### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt. Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung der Gebührenbescheide fällig.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 07.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Gebührensatzungen der o. g. Liegenschaften außer Kraft.

Osann-Monzel, den 26.05.2020

  
Armin Kohnz  
Ortsbürgermeister



**Anlage**  
**zur Gebührensatzung der Ortsgemeinde Osann-Monzel**  
**für die Benutzung der**  
**gemeindeeigenen Liegenschaften**

**Bürgerhäuser und Mehrzweckbereich Oestelbachhalle**

1. Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen für:
- |  |          |
|--|----------|
| a) jede Benutzung, bei der lediglich der Vorplatz, Küche sowie die Toilettenanlage benutzt werden, pro Tag | 50,00 €  |
| b) Benutzungen durch Vereine, Institutionen, Parteien und parteiähnliche Gruppierungen pro Tag             | 125,00 € |
| c) jede Benutzung, die auf Erwerb <sup>1</sup> ausgerichtet ist, pro Tag                                   | 125,00 € |
| d) Familienfeiern (ausgenommen Polterabende) pro Tag   | 125,00 € |
| e) Gewerbliche Nutzung durch Firmen sowie Betriebsfeste von Firmen und Behörden, pro Tag                   | 250,00 € |

**Mehrzweckbereich Oestelbachhalle**

1. Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen für:
- |   |          |
|---|----------|
| a) jede Benutzung bei der lediglich der Vorplatz, Küche sowie Toilettenanlage benutzt werden, pro Tag | 100,00 € |
|---|----------|

**Schutzhütten**

1. Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen für:
- |  |         |
|--|---------|
| a) Familienfeiern pro Tag  | 25,00 € |
| b) Benutzungen von Vereinen, Institutionen Parteien und parteiähnlichen Gruppierungen, pro Tag | 25,00 € |

**Für alle gemeindeeigenen Liegenschaften gilt:**

Neben den Pauschalentgelten nach Ziffer 1 werden die Kosten für Wasser, Abwasser, Strom und Heizung nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet.

Soweit Benutzungen nicht nach Ziffer 1 zu Gebühren herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Die Vereinbarung erfolgt durch den Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten.

**Je Benutzung ist eine Kautions in Höhe von 250,00 € zu hinterlegen, die nach ordnungsgemäßer Nutzung erstattet wird.**

<sup>1</sup>Auf Erwerb ausgerichtet gilt jede Benutzung, in der Eintrittsgeld erhoben wird oder Getränke und Speisen gegen Entgelt, das die Selbstkosten übersteigt, abgegeben werden.